



23.05.14

**Die Gesamtkonferenz hat am 20. Mai 2014 einstimmig folgende Änderung der Schulordnung beschlossen:**

Diese Regelungen gelten für multimediale Endgeräte (im folgenden MMEG). Darunter sind folgende Geräte zu verstehen:

- alle Geräte, mit denen telefoniert werden kann (Handys, Smartphones, Smartwatches etc.)
- Musikabspielgeräte (iPods, MP3-Player etc.)
- portable Spielkonsolen
- Tablet-PC (z.B. iPad, iPad mini), Laptop, Net- und Notebooks

1. Die Nutzung von MMEG ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich allen untersagt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
  - a. Lehrkräfte können zeitlich und räumlich begrenzt das Verbot außer Kraft setzen, so dass die Schülerinnen und Schüler die MMEG im Beisein der Lehrkraft nutzen können (z.B. zur unterrichtlichen Nutzung oder zur Benachrichtigung der Eltern in wichtigen Fällen).
  - b. Schüler der Oberstufe können MMEG in den beiden Oberstufenaufenthaltsräumen in KAV I nutzen.
  - c. Lehrkräfte wirken als Vorbild, indem Sie MMEG nur in den Lehrerzimmern oder zu unterrichtlichen Zwecken in den Unterrichtsräumen benutzen.
2. Schülerinnen und Schülern ab Klasse 8 ist die Nutzung von MMEG auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich erlaubt. Dabei sind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt, es sei denn alle abgebildeten Personen haben ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.
3. Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 bis 7 ist die Nutzung von MMEG auf dem gesamten Schulgelände auch außerhalb des Schulgebäudes untersagt.
4. In Regenspausen gelten die Bestimmungen 2. und 3. innerhalb der Gebäude.
5. Immer dann, wenn die MMEG-Nutzung untersagt ist, ist das MMEG in einen absolut laut- und vibrationslosen Zustand zu versetzen („Aus“ oder „Flugmodus“).
6. Bei Verstößen gegen diese Regeln kann das MMEG durch die Lehrkräfte bis zum Ende der Unterrichtszeit der Schülerin/des Schülers eingezogen werden.

Die Regelungen gelten ab dem 20.5.2014.

i.A. Tilly